

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2021

Nr. 2021/687

## **Buchegg und Lütterswil-Gächliwil: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) / Aetigkofen Hauptstrasse ausserorts**

---

### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Gemeinde Buchegg und die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil unterbreiten dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Aetigkofen Hauptstrasse ausserorts» zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Nutzungsplan für die Gemeinde Buchegg (Ortsteil Aetigkofen), Situation 1:2'000, Plan Nr. 3852/4, BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, 4. März 2020
- Nutzungsplan für die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil, Situation 1:2'000, Plan Nr. 3852/5, BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, 4. März 2020
- Beilage Teil-GWP Hauptstrasse Aetigkofen ausserorts, Teil West, Bauprojekt, Situation 1:500, Plan Nr. 3852/6, BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, 14. Februar 2020
- Beilage Teil-GWP Hauptstrasse Aetigkofen ausserorts, Teil Ost, Bauprojekt, Situation 1:500, Plan Nr. 3852/7, BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, 14. Februar 2020
- Technischer Bericht, BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, 31. August 2020.

1.2 Die Teil-GWP «Aetigkofen Hauptstrasse ausserorts» soll die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2017/1901 vom 14. November 2017 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Buchegg für den Ortsteil Aetigkofen und die mit RRB Nr. 2577 vom 22. Dezember 1998 genehmigte GWP des Zweckverbands Wasserversorgung Schöniberg (Gemeindegebiet Lütterswil-Gächliwil) ergänzen.

### **2. Erwägungen**

2.1 Verfahren

2.1.1 Die öffentliche Auflage in der Gemeinde Buchegg erfolgte vom 15. Januar 2021 bis am 15. Februar 2021. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Bereits anlässlich der Sitzung vom 16. Dezember 2020 hatte der Gemeinderat der Gemeinde Buchegg die Teil-GWP «Hauptstrasse Aetigkofen ausserorts» beschlossen.

2.1.2 Die öffentliche Auflage in der Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil erfolgte vom 15. Januar 2021 bis am 15. Februar 2021. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Bereits anlässlich der Sitzung vom 15. Dezember 2020 hatte der

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil die Teil-GWP «Hauptstrasse Aetigkofen ausserorts» beschlossen.

- 2.1.3 Der Teil-GWP «Aetigkofen Hauptstrasse ausserorts» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Publikation der Teil-GWP erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten nach Art. 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) folgende Bedingungen:
- Der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert einen Standort ausserhalb der Bauzonen;
  - dem Bauvorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Die Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sind erfüllt.

- 2.3 Die geplante Wasserleitung quert die Erdgashochdruckleitung der Swissgas AG. Gemäss Art. 28 Rohrleitungsgesetz (RLG; SR 746.1) darf die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen Dritter nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Energie bewilligt werden, wenn sie Rohrleitungsanlagen kreuzen oder wenn sie die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten. Die Querung von Erdgashochdruckleitungen sowie Arbeiten innerhalb eines Sicherheitsstreifens von 10 Meter müssen daher zwingend bewilligt werden. Die notwendige Bewilligung des Bundesamtes liegt noch nicht vor und bleibt vorbehalten.
- 2.4 Das Bauvorhaben unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand von 20 m gemäss § 141 PBG. Daher wird gemäss § 4 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes benötigt. Nach § 5 lit. c VWW kann eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erteilt werden. Diese Voraussetzungen werden vorliegend erfüllt. Die erforderliche Ausnahmegewilligung nach § 5 lit. c VWW kann unter Auflagen erteilt werden.
- 2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung «Aetigkofen Hauptstrasse ausserorts» auf Gebiet der Gemeinden Buchegg (Ortsteil Aetigkofen) und Lüterswil-Gächliwil wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Den vorliegenden Nutzungsplanungen der Gemeinde Buchegg und der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

- 3.3 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG zur Erstellung der Wasserleitung ausserhalb der Bauzone wird erteilt.
- 3.4 Die Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 5 lit. c VWW wird erteilt.
- 3.5 Die Teil-GWP gilt in der Gemeinde Buchegg (Ortsteil Aetigkofen) als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen GWP (RRB Nr. 2017/1901 vom 14. November 2017). In der Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil gilt sie als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen GWP (RRB Nr. 2577 vom 22. Dezember 1998). Bestehende Pläne verlieren in beiden Gemeinden ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist in beiden Gemeinden allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Auflagen für Bauarbeiten in der Landwirtschaftszone:
- 3.6.1 Die Funktionsfähigkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) muss vollumfänglich erhalten bleiben.
- 3.6.2 Allfällige durch die Bauarbeiten verursachten Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) sind wieder herzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
- 3.6.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter/Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Parzelle abzusprechen.
- 3.6.4 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und den betroffenen Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen.
- 3.6.5 Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet die Bauherrschaft.
- 3.6.6 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.
- 3.7 Auflagen Wald
- 3.7.1 Das an das geplante Vorhaben angrenzende Waldareal darf in keiner Art und Weise beansprucht oder beeinträchtigt werden.
- 3.8 Auflagen zum Bodenschutz
- 3.8.1 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis gemäss den Ausführungen des Merkblattes «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau») durchzuführen.
- 3.8.2 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material resp. konventionell ausgehobenem Unterboden und mineralischem Aushubmaterial stattfinden.
- 3.8.3 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst. Die Materialverdrängung durch

die Leitungsrohre ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des gefrästen resp. des Untergrund-Materials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.

- 3.8.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.8.5 Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während 3 Jahren nur als Wiese (Kleeegrasmischung) mit reduzierter Schnittnutzung bewirtschaftet werden.
- 3.8.6 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 24 47, rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3.9 Störfallverordnung
  - 3.9.1 Das Bauvorhaben muss zwingend der Swissgas AG eingereicht werden. Die Firma wird das Gesuch dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) zur Erteilung der notwendigen Bewilligung weiterreichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Bewilligung des ERI begonnen werden.
- 3.10 Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal
  - 3.10.1 Im Jahr 2021 werden die Deckbelagsarbeiten des Projekts «Sanierung Hauptstrasse» in Aetigkofen ausgeführt. Die im Rahmen der vorliegenden Teil-GWP auszuführenden Arbeiten sind bei der Dorfeinfahrt West mit den Belagsarbeiten zu koordinieren, sodass kein Aufbruch des neuen Belags erfolgt.
  - 3.10.2 Grabarbeiten (auch grabenlose Strassenquerungen) und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Für alle Arbeiten ist deshalb das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» (siehe: [avt.so.ch](http://avt.so.ch) / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt verfügt/berechnet.
- 3.11 Verordnung über elektrische Leitungen und Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung.
  - 3.11.1 Im von der Teil-GWP betroffenen Perimeter führt eine 16 kV-Kabelleitung der BKW Energie AG durch. Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Personensicherheit und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden können.
  - 3.11.2 Das Merkblatt für Baufachleute der BKW «Arbeiten in der Nähe von Kabeln» ist einzuhalten.
  - 3.11.3 Die Bauarbeiten müssen mindestens drei Wochen vor Arbeitsbeginn dem Verantwortlichen der BWK, Gebiet Oberaargau West, gemeldet werden, damit die notwendigen Sicherheitsmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können.

- 3.12 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.13 Es wird eine Genehmigungsgebühr, inklusive Publikationskosten, von Fr. 823.00 erhoben. Die Gebühr wird der bei vorliegender Planung federführenden Gemeinde Buchegg in Rechnung gestellt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, ad acta 0332.035), mit je 1 gen. Plandossier Buchegg und Lüterswil-Gächliwil (folgen später)

Amt für Umwelt (Abt. Boden)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058, 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung, mit je 1 gen. Plandossier Buchegg und Lüterswil-Gächliwil (folgen später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit je 1 gen. Plandossier Buchegg und Lüterswil-Gächliwil (folgen später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Brigitte Hächler

Lebensmittelkontrolle, Stephan Christ

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 2 gen. Plandossiers Buchegg (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, Balmstrasse 17, 4584 Lüterswil, mit 2 gen. Plandossiers Lüterswil-Gächliwil (folgen später) **(Einschreiben)**

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

BKW Energie AG, Gebiet Oberaargau West, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen

Swissgas AG, Grütlistrasse 44, 8002 Zürich

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Regierungsrat»: «Gemeinde Buchegg und Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) Aetigkofen Hauptstrasse ausserorts.»)